

Gemeindebeiträge für zahnärztliche/kieferorthopädische Behandlungen

Gemeindebeiträge

Die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen ist in **der Verordnung über den schulzahnärztlichen Dienst der Gemeinde Jegenstorf** vom 1. August 2015 geregelt.

Gemäss Artikel 4 der Verordnung leistet die Gemeinde auf Gesuch hin einen Beitrag an die Behandlungskosten für eine konservierende Zahnbehandlung (Karies) und/oder kieferorthopädische Massnahmen (nach Begutachtung und Empfehlung des Vertrauenskieferorthopäden) gemäss Beitragstabellen, Anhänge 2 und 3 der Verordnung. Dabei gilt:

- Anspruch haben ausschliesslich Eltern, die in der Gemeinde Jegenstorf wohnhaft sind und in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben.
- Das Gesuch muss vor Beginn und für jede Massnahme (Karies / Kieferorthopädie) einzeln eingereicht werden.
- Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen werden nur an Kieferanomalien mit Gesundheitsbeeinträchtigungen gemäss Schwerebewertungsliste Anhang 1 der Verordnung geleistet. Weitergehende Behandlungen, die aus medizinischer Sicht auch im Erwachsenenalter möglich sind oder die der Verbesserung der Ästhetik dienen, sind von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen.
- Bei Bezug von Sozialleistungen ist der Sozialdienst für die Kostenübernahme zuständig.
- Ein Selbstbehalt von Fr. 100.-- pro Kind / Kalenderjahr und Behandlungsart (Karies / Kieferorthopädie).
- Ein Maximum beitragsberechtigter Kosten von Fr. 1'000.-- pro Kind/Kalenderjahr. Dies gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.
- Für die Berechnung ist die letzte definitive oder provisorische Veranlagung massgebend.
- Bei getrennter Steuerveranlagung und gemeinsamer Betreuung der Kinder (ohne Alimentsvereinbarung) berechnen sich die Anteile zu je 50% auf dem steuerbaren Einkommen und Vermögen der getrennt lebenden Eltern oder Konkubinatspaare (seit 3 Jahren gemeinsamer Haushalt).
- Für die Berechnung zählen Kinder zur Familie, welche im Abrechnungsjahr nicht volljährig sind.

Gesuche für Beiträge an kieferorthopädische Behandlungen - Vorgehen

Gesuche für Beiträge an kieferorthopädische Behandlungen müssen gemäss Artikel 3 der Verordnung durch den Vertrauenszahnarzt der Gemeinde Jegenstorf, Herrn Dr. med. dent. Christoph Wittwer, Fachzahnarzt für Kieferorthopädie, Neuengasse 7, 3011 Bern, Tel. 031 312 01 85, geprüft werden. Anhand der Schwerebewertungsliste, Anhang 1 der Verordnung, legt er fest, ob

die Behandlung im Rahmen der Schulzahnpflege durchgeführt werden kann.

Vorgehen für die Gesuchseinreichung:

- Das entsprechende Gesuchsformular wird von der Schulzahnpflegestelle oder dem behandelnden Zahnarzt/der behandelnden Zahnärztin abgegeben.
- Die Eltern geben auf dem Formular ihre Personalien (oben) und die Angaben zu den Leistungen der Krankenkasse (Punkt 5) an und geben das Gesuch zur Weiterbearbeitung ihrem Zahnarzt/ihrer Zahnärztin ab.
- Der Zahnarzt/die Zahnärztin leitet das Formular und alle nötigen Unterlagen an Herrn Dr. med. dent. C. Wittwer weiter.
- Nach erfolgter Beurteilung durch den Vertrauenszahnarzt erfolgt die Verfügung der Schulzahnpflegeleitung.

Gesuche für Beiträge an Kariesbehandlungen - Vorgehen

- Das entsprechende Gesuchsformular wird von der Schulzahnpflegestelle abgegeben.
- Die Eltern geben auf dem Formular ihre Personalien und die Angaben zu den Leistungen der Krankenkasse an und senden das Gesuch an die Schulzahnpflegestelle zurück.
- Nach erfolgter Beurteilung der finanziellen Verhältnisse erfolgt die Verfügung der Schulzahnpflegeleitung.
- Das Gesuch muss vor Beginn eingereicht werden.

Vorgehen bei Erhalt der Zahnarztrechnung

Sie schicken die Rechnung zuerst der privaten Versicherung Ihres Kindes und bezahlen den vollen Betrag. Die Ausrichtung eines allfälligen Gemeindebeitrages durch die Finanzverwaltung erfolgt nach Vorlegung folgender Unterlagen:

- Zahnarztrechnung
- Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger (IV)
- Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Zahnarztrechnung
- Angabe der Kontoverbindung zur Überweisung des Gemeindebeitrags

Wichtig: Ohne Entscheid der Krankenkasse oder anderer Kostenträger (IV) können keine Beiträge ausgerichtet werden.
Ein Gemeindebeitrag wird nur bis zu einem allfälligen Wegzug aus der Gemeinde ausgerichtet. Die Zusicherung für einen Gemeindebeitrag verfällt nach drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Behandlung stattgefunden hat.

Bei Fragen steht Ihnen die Schulzahnpflegeleitung gerne zur Verfügung. Die Adresse lautet:

Sägetschulhaus
Schulsekretariat
Ruth Hungerbühler
Iffwilstrasse 10
3303 Jegenstorf
Tel. 031 763 11 20
schulsekretariat@schule-jegenstorf.ch